



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben-Rückschein

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 228 99 682-0

FAX +49 (0) 228 99 682-2506

E-MAIL VB5@bml.bund.de

DATUM 2. September 2022



BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
juristischen Einschätzungen von Prof. Gärditz und Prof. Wernsmann zur Verwendung
der Bankenabgabe**

BEZUG Ihr Antrag vom 5. August 2022

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/22/10244**

DOK **2022/0843557**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)



Ihre E-Mail-Nachricht vom 5. August 2022 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie stellen folgenden Antrag unter Bezugnahme auf das IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

die juristischen Einschätzungen von Prof. Gärditz und Prof. Wernsmann zur Verwendung der Bankenabgabe.“

Im Falle einer möglichen Gebührenpflicht bitten Sie um eine entsprechende Nachricht vorab.

Zu Ihrem Antrag kann ich Ihnen nach einer ersten Prüfung Folgendes mitteilen:

Der Begriff der juristischen Einschätzung ist auslegungsbedürftig und aus hiesiger Sicht so zu verstehen, dass davon nur solche Aussagen bewertenden Charakters auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft erfasst werden, die einen abschließenden (und nicht nur vorläufigen) Charakter aufweisen. Juristische Einschätzungen in diesem Sinne liegen im BMF zu der genannten Thematik weder von Professor Gärditz noch von Professor Wernsmann vor, so dass Ihr Antrag abzulehnen wäre.

Ich bitte Sie daher um Mitteilung, ob das beschriebene Verständnis Ihres Antrags Ihrem Begehren entspricht und ob Sie an Ihrem Antrag festhalten wollen.

Zudem weise ich darauf hin, dass eine im Falle einer eventuellen Konkretisierung Ihres Antrags ggf. erforderliche Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens den Umfang einer einfachen Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG voraussichtlich überschreiten würde. Deshalb bitte ich ebenfalls um Mitteilung, ob Sie eine weitere Bearbeitung trotz voraussichtlicher Gebühren wünschen.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage wären Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV). Ein ablehnender Bescheid ergeht gebührenfrei.

Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Bisher sind keine Kosten entstanden.

Für den Fall, dass Ihr Antrag nach einer eventuellen Konkretisierung Daten Dritter im Sinne von § 6 IFG betrifft, ist er gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zudem zu begründen.

Bis zum Eingang Ihrer Antwort ruht die weitere Bearbeitung dieses Antrags. Bitte verstehen Sie diese Mitteilung nicht als Zusage dahingehend, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Schweizer

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.